

Vogelfütterung darf Rechte von Nachbarn nicht verletzen

Ein Wohnungseigentümer hatte auf seinem Balkon eine Vorrichtung zum Füttern von Vögeln angebracht. Ein Nachbar, der die darunter gelegene Wohnung bewohnte, beschwerte sich, weil Vogelkot und Futterreste auf seinen Balkon fielen.

Der Nachbar forderte den über ihn wohnenden Eigentümer auf, die Beeinträchtigungen die ihm durch das Füttern der Vögel entstanden, abzustellen. Da der störenden Wohnungseigentümer uneinsichtig war, reichte der beeinträchtigte Nachbar eine Unterlassungsklage ein.

Mit Erfolg! Der beeinträchtigte Nachbar konnte verlangen, dass der Wohnungseigentümer die Füttervorrichtung so auf seinem Balkon anbringt, dass sie nicht über die Balkonbrüstung ragt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) kann jeder Wohnungseigentümer einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gebrauch von Sonder- und Gemeinschaftseigentum durch andere Wohnungseigentümer verlangen. § 14 Nr. 1 WEG sieht vor, dass Sonder- und Gemeinschaftseigentum nicht zum Nachteil anderer Wohnungseigentümer genutzt werden dürfen.

Hiergegen hatte der verklagte Wohnungseigentümer verstoßen, weil er die Futterstelle so angebracht hatte, dass diese über die Balkonumrandung ragte und Vogelkot, Federn und Futterreste den Nachbarn in der Nutzung seiner Wohnung beeinträchtigten.

Dies musste der Nachbar nicht dulden (AG Frankfurt a. Main, Urteil v. 02.10.13, Az. 33 C 1922/13).